

Informationen zum neuen Wohngeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner,

die Belastung durch Wohnkosten ist für viele Haushalte mit niedrigem Einkommen hoch. Auch **Heimbewohner*innen, die keine Sozialhilfe beziehen, haben grundsätzlich die Möglichkeit, Wohngeld zu beziehen**. Dieser Anspruch erfolgt im Rahmen des Wohngeld-Plus-Gesetzes, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Durch das neue Gesetz steigt die Höhe des Wohngelds und mehr Menschen haben Anspruch darauf. Ein Wohngeldrechner der Bundesregierung hilft, vorab einen möglichen Anspruch zu prüfen, jedoch ist dieser für Heimbewohner*innen nur bedingt aussagekräftig.

Grundsätzlich gilt: Wenn man wenig Einkommen hat, dann lohnt es sich, seinen Anspruch auf Wohngeld prüfen zu lassen. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht und wenn ja, in welcher Höhe, hängt von **drei Faktoren** ab: **von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete** (Wohngeld - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (bayern.de)). Dass auch Pflegebedürftige zuhause und im Pflegeheim diese Unterstützung erhalten können, ist vielfach unbekannt. Für die Ermittlung des Wohngelds im Heim gelten besondere Regelungen. **Nach dem Gesetz ist für die Höhe des Anspruchs bei Heimbewohnern*innen nicht die individuelle Höhe der Miete entscheidend**.

Vielmehr richtet sich **die Anspruchshöhe** u.a. **nach dem Mietenniveau der Wohngeldempfänger*innen** in der Region, in dem sich das Heim befindet. Bei der Berechnung wird **immer der Höchstbetrag der jeweiligen Mietenstufe berücksichtigt** (§ 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes). Außerdem müssen Antragsteller*innen ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen. Grundsätzlich bildet jeder Heimbewohner*in auch in einem Doppelzimmer einen eigenen Wohngeldhaushalt und muss für sich einen eigenen Antrag auf Wohngeld stellen. Ein gemeinsamer Wohngeldanspruch kommt dann in Frage, wenn im Heim auch Angehörige i.S.v. § 5 WoGG leben. Nähere Informationen stehen hierzu auch auf der Webseite der Verbraucherzentrale zur Verfügung (**Wohngeld gibt es auch für Pflegebedürftige | Verbraucherzentrale.de**).

Verbindlich berechnen kann einen Wohngeldanspruch jedoch **nur die jeweils zuständige Wohngeldbehörde**, d. h. das Landratsamt beziehungsweise die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet der Wohnraum bzw. das Heim liegt. In der Regel wird in der Stadt München auch das Wohnungsamt München zuständig sein. In Oberschleißheim, Penzberg und Neubiberg die entsprechenden Landratsämter.

Die Kontaktdaten des für einen Antrag zuständigen Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt **können über die Ortsauswahl im BayernPortal** ermittelt werden. Geben Sie hierzu in der Ortsauswahl unter „Vor Ort“ den Ort ein, in dem der Wohnraum liegt, für das Wohngeld beantragt werden soll (<https://www.freistaat.bayern/lokalisierung>).

Viele Wohngeldbehörden bieten für den Antrag auf Mietzuschuss bereits ein Online-Verfahren an. Auf der Internetseite der kreisfreien Stadt beziehungsweise des Landkreises oder im BayernPortal können Sie sehen, ob der Online-Antrag von Ihrer Wohngeldbehörde bereits angeboten wird (**Wohngeld - Mietzuschuss online beantragen - BayernPortal (freistaat.bayern)**). Nach unseren Informationen werden aktuell bundeseinheitliche Antragsformulare für Wohngeld erarbeitet, dazu soll auch ein Antrag für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zählen. Derzeit kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Formulare in Bayern zur Verfügung stehen werden.